

## Hinweise zum Kostenerstattungsverfahren für gesetzliche Versicherte

Das „Kostenerstattungsverfahren“ bezeichnet die Beantragung einer außervertraglichen Psychotherapie (d.h. in einer Privatpraxis), deren Kosten von gesetzlichen Krankenkassen erstattet werden, wenn ein Patient nachweislich keinen Platz bei einem Kassentherapeuten erhalten hat. Dabei muss ein **Protokoll mit Namen, Adresse und Absagegrund (z.B. kein freier Platz, freie Plätze erst in 6 Monaten, etc.)** von mindestens 5 Kassentherapeuten angefertigt und von dem Versicherten unterschrieben werden. Dabei gilt: Auch keine Rückmeldung eines Therapeuten ist eine Absage. Auch wichtig zu wissen: Jeder Patient hat laut Gesetz **das Recht auf einen zeitnahen Psychotherapieplatz.**

### Ablauf:

#### Schritt 1:

Besuch einer **psychotherapeutischen Sprechstunde** bei einem Kassentherapeuten inkl. entsprechender Indikationsstellung und mit „zeitnaher Behandlung“ auf PTV 11-Formular sowie der Bescheinigung, dass der Kassentherapeut keinen Behandlungsplatz anbieten kann. Sie haben die Möglichkeit, sich Sprechstunden sowie bei Indikation auch Akutbehandlung o. Probatorische Sitzungen durch die Terminservicestelle (TSS) - Tel.: 030 / 31003 - 383 (montags bis freitags von 10 bis 15 Uhr) vermitteln zu lassen.

Es wird empfohlen nach bereits erfolgter Sprechstunde eine weitere Sprechstunde bzw. probatorische Sitzung nur in Anspruch zu nehmen, wenn in der entsprechenden Praxis auch die Option für eine zeitnahe Behandlung besteht. Patienten können sich vor dem Termin in der Praxis danach erkundigen. Beseht in dieser Praxis keine Möglichkeit für eine zeitnahe Behandlung, auch dieses im Protokoll der Psychotherapieplatzsuche notieren.

#### Schritt 2:

**Anfrage bei der Krankenkasse**, ob diese Behandler mit zeitnahen Behandlungsmöglichkeiten anbieten können. Wenn Sie von der Krankenkasse eine Liste von Vertragsbehandlern mit (angeblich) freien Behandlungskapazitäten erhalten, dann empfehle ich zunächst, konkret nachzufragen, wann denn potentiell eine Behandlung beginnen kann. Falls auch dort eine lange Wartezeit besteht, dürfen auch dieses auf dem Protokoll eingetragen werden.

#### Schritt 3:

##### **Kontaktaufnahme mit der Privat-Praxis.**

Nach dem Erstgespräch kann auf Grundlage der o.g. Bescheinigungen direkt ein Antrag auf Probesitzungen und Kostenerstattung gestellt werden.

Danach ist die Kasse in der Pflicht, die Kostenerstattung entweder zu bewilligen oder die Notwendigkeit vom MDK prüfen zu lassen!